

23.09.04

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)

Punkt 35 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausbildungsdauer; sie darf nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,“

Zu Artikel 1 § 8:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Ausnahmefällen hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit zu verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.“

Zu Artikel 2 Nummer 4 § 26 Abs. 1:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausbildungsdauer; sie darf nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,“

...

Zu Artikel 2 Nummer 5 § 27 b:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Ausnahmefällen hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Ausbildenden die Ausbildungszeit zu verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.“

Begründung:

Die Regelausbildungszeit wird auf maximal 3 Jahre verkürzt und damit internationalen Standards angeglichen. Das Ziel ist eine größere Konzentration während der Ausbildung auf die unmittelbare arbeitsmarktfähige berufliche Qualifikation. Der bestehende Trend, in den Ausbildungsordnungen Bildungsgänge von einer Dauer von 3,5 Jahren zu entwickeln, entspricht nicht der ursprünglichen Intention des BBiG. Die langen Ausbildungszeiten sind international nicht wettbewerbsfähig, benachteiligen Auszubildende gegenüber dem in kürzerer Zeit erreichbaren höherwertigen Bachelor-Abschluss und verlängern unnötig den Übergang aus der Berufsausbildung zur Hochschule. Durch einen Modellversuch in den neuen Berufen der Hochtechnologie hat sich gezeigt, dass selbst in anspruchsvollen Berufen eine um 1 Jahr verkürzte Ausbildung erfolgreich durchführbar ist. Hier besteht ein Potenzial zur Ressourceneinsparung in der – betrieblichen wie schulischen – beruflichen Bildung, welches genutzt werden sollte.

Zur Vermeidung von Härten wird die individuelle Verlängerung der Ausbildung erleichtert, indem der Ausnahmecharakter der Vorschrift aufgehoben wird, um bei generell kürzeren Ausbildungszeiten Rücksicht auf individuelle Fähigkeiten des Auszubildenden nehmen zu können. Die Verlängerung bedarf eines gemeinsamen Antrages von Auszubildendem und Ausbildendem. Pauschale Verlängerungen zu Lasten des Auszubildenden nach Bedarf des Ausbildenden sind so ausgeschlossen.